



Universitätsgesellschaft
Freunde und Förderer
der Universität Leipzig

SATZUNG

Redaktioneller Hinweis: Wenn im folgenden Text bei Begriffen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Universitätsgesellschaft
Freunde und Förderer der Universität Leipzig e.V.

Neues Augusteum I Zimmer A 128
Augustusplatz 10, 04109 Leipzig
Telefon: (0341) 9737828
Telefax: (0341) 9737829
gesellschaft@uni-leipzig.de

Satzung der Universitätsgesellschaft – Freunde und Förderer der Universität Leipzig e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Universitätsgesellschaft – Freunde und Förderer der Universität Leipzig e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Universität Leipzig zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem Mittel an die Universität Leipzig, insbesondere für Projektförderungen, weitergeleitet werden. Die Mittel sollen für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Universität Leipzig verwandt werden. Außerdem will der Verein Ansehen und Ausstrahlung der Universität Leipzig mehren, die Zusammenarbeit der Universität Leipzig mit anderen Institutionen, insbesondere Partner-Universitäten, und weiteren Partnern unterstützen sowie die Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen Universität Leipzig und Politik, Wirtschaft, Stiftungen, Gesellschaft und ehemaligen Studierenden ermöglichen.
- (3) Weitere Zwecke des Vereins sind die unmittelbare Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und Bildungsprojekten,
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen auch in Hinblick auf Wissenschaftstransfer,
 - die Vergabe von Preisen,
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Exkursionen und Bildungsexkursionen,und ggf. weitere ähnliche Maßnahmen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung von Volks- und Berufsbildung dienen.
- (4) Der Verein muss nicht alle genannten Maßnahmen gleichzeitig umsetzen, sondern der Vorstand kann eine für den jeweiligen Zeitraum und die jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen geeignete Auswahl treffen. Darüber hinaus kann der Verein zur Erreichung seiner oben genannten Zwecke mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die ebenfalls die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die Förderung von Volks- und Berufsbildung anstreben, zusammenarbeiten und diese auch bei ihrer Gründung und Entwicklung begleiten und unterstützen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Der Vorstand kann sogenannte Projektkonten einrichten, die im Rahmen der Satzungszwecke bestimmten Projekten gewidmet sind. Mitglieder und weitere Spender können die Verwendung ihrer Spenden im Sinne einzelner Projektkonten vorschlagen. Jedes Projektkonto wird durch jeweils zwei Projektkontobeauftragte, die zugleich Mitglieder des Vereins sein müssen, gemeinsam inhaltlich betreut.
Die Beauftragten können Vorschläge für die Verwendung der Mittel des jeweiligen Projektkontos machen. Über die Einrichtung, Mittelverwendung und Schließung eines Projektkontos entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Inhaber von Ämtern im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tätigkeitsvergütungen, Ehrenamtszuschüsse und Auslagen können aufgrund von Vorgaben des Vorstands erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
- (9) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (10) Der Verein strebt an, in seiner Arbeit Geschlechtergerechtigkeit umzusetzen und die Chancen von Diversität wahrzunehmen.
- (11) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters im Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Im Laufe des Jahres beitretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
- (3) Der Vorstand kann eine Zweckwidmung von Beiträgen vorsehen.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied – auch eine juristische Person, eine Personengemeinschaft, eine Firma – hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod bzw. bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die der Geschäftsstelle bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muss,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat,
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Über Ausschluss (Absatz 1 Nr. 4) entscheidet der Vorstand mit 66 von 100 der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden, der weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Leipzig sein soll,
 2. dem Rektor der Universität Leipzig als stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem weiteren Mitglied des Rektorats der Universität Leipzig,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem geschäftsführenden Vorstand,
 6. und zwei weiteren Mitgliedern, die weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Leipzig sein sollen.
 7. Ergänzend kann auf Vorschlag des Vorstands optional durch die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt werden, das insbesondere für die Tätigkeitsfelder Transfer und Veranstaltungen zuständig ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind Mitglieder durch das von ihnen ausgeübte Amt. Die Amtszeit dieser Mitglieder entspricht der jeweiligen Amtszeit an der Universität Leipzig. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 7 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch Kooptation eines Mitgliedes des Kuratoriums.

§ 10 Vertretung des Vereins

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, eines dieser beiden Mitglieder muss Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass das Vertretungsrecht für vorab definierte Vertretungsaufgaben einzeln auf den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den geschäftsführenden Vorstand übertragen werden kann.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß einzusetzen und ihre Verwendung zu überwachen. Er stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht auf. Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist vom Schatzmeister zu erstellen.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Finanzrichtlinie.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die beim Fehlen eigener Regelungen sinngemäß auch für die weiteren Gremien gilt.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Entscheidung über den Ressourceneinsatz und die Vor- und Nachbereitung der Gremienarbeit.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In der Regel soll die Einberufungsfrist mindestens 7 Tage betragen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, sofern der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen erfolgt eine Abstimmung im Umlaufverfahren. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) In wichtigen Fällen, z.B. Auflagen des Finanzamtes oder des Amtsgerichtes oder anderen wichtigen Fragen, kann der Vorstand Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks und Änderung der Satzung treffen, diese bedürfen einer Mehrheit von 80 von 100 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Mitglieder durch das Amt sollen nach Möglichkeit der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig oder einer seiner Vertreter sowie der Kanzler der Universität Leipzig oder ein anderes Rektoratsmitglied sein. Insgesamt sollten nach Möglichkeit dem Kuratorium auch Angehörige oder Mitglieder der Universität Leipzig angehören.
Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums soll nach Möglichkeit die Berücksichtigung von Vertretern aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende angestrebt werden.
- (2) Die Mitglieder, die nicht durch ihr Amt Mitglied des Kuratoriums sind, werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Kuratorium für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl ergänzen.
- (3) Vorsitzender des Kuratoriums soll nach Möglichkeit der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig oder einer seiner Vertreter sein.
- (4) Das Kuratorium begleitet beratend die Arbeit des Vorstands.
- (5) Es berät den Vorstand zu langfristigen Fragen z.B. strategische Entwicklung des Vereins, Gewinnung und Bindung von Mitgliedern, Grundsätze der Projektförderungen u.a.
- (6) Das Kuratorium hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Das Kuratorium kann einmal im Jahr eine Beratung durchführen, an der die Mitglieder des Vorstands mit teilnehmen sollten. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (8) Die Bildung von fachbezogenen Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstands und weiteren engagierten Mitgliedern des Vereins, z.B. für die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, ist möglich. Die Organisation übernimmt die Geschäftsstelle.

§ 14 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie des Revisionsberichts der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Absatz 2
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende und das folgende Kalenderjahr, die weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören dürfen, ein regelmäßiger Wechsel der Rechnungsprüfer ist anzustreben;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Kuratoriums;
 - Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung;
 - Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

§ 15

Sitzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Turnus von etwa 2 Jahren einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Geschäftsstelle mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Falls Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, ist dies ebenfalls anzukündigen.
Für die Vorbereitung und die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung sind der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung und Kandidaturen für Wahlen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 60 von 100 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 von 100 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Stimmrecht kann in einer Mitgliederversammlung nur persönlich oder durch Übertragung auf ein anderes Mitglied ausgeübt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands und der geschäftsführende Vorstand übernehmen gemeinsam die Wahlleitung.
- (7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Bildung von Kandidatenlisten ist möglich. Erreicht bei mehreren Listen oder Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Listen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Blockwahl ist möglich.
- (8) Bei Anträgen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende.
- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann im Falle einer erforderlichen Situation (Pandemie o.a.) auf dem Wege der elektronischen Kommunikation, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, erfolgen.
- (11) Im Falle einer erforderlichen Situation (Pandemie o.a.) kann die Mitgliederversammlung auch Beschlüsse im Umlaufverfahren (per E-Mail) fassen. Für die Gültigkeit der Abstimmung muss eine Frist zur Beantwortung von vier Wochen gegeben sein. Sofern bis zum Ende der Frist eine Stimme nicht abgegeben wird, zählt diese als Enthaltung.

§ 16

Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Anträge auf Förderung sind schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Über Förderanträge entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Grundsätze des Förderverfahrens können durch den Vorstand in einer Richtlinie festgelegt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Dauer der laufenden Amtsperioden wird an die neu gefassten Bestimmungen der Satzung angepasst.

Letzte Änderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 2021.